

Anhang III.1

**Mindestanforderungen
VERTRAG
für einen Weiterbildungsaufenthalt VETPRO
im Rahmen der Übergangslösung für Erasmus+**

Das

Gewerblich-industrielles Berufsbildungszentrum Zug
Baarerstrasse 100
CH-6302 ZUG

nachstehend "**die Einrichtung**" genannt, vertreten zum Zweck der Unterzeichnung dieses Vertrags durch

Frau
Andrea Turtschi
Projektleiterin, Koordinatorin LdV am GIBZ
mobil.@gibz.ch

einerseits und

Adresse
@

nachstehend "**der Teilnehmer**" genannt, andererseits,

VEREINBAREN

die folgenden **Bedingungen** und **Anhänge**:

Anhang III.2 **Allgemeine Bedingungen**
Anhang III.4 **Qualitätsverpflichtung**
Anhang III.5 **Arbeitsprogramm**

die integrierende Bestandteile dieses Vertrags ("der Vertrag") sind.

BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – ZWECK DER FINANZHILFE

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Absolvieren eines Weiterbildungsaufenthalts („Mobilität“) im Rahmen der Übergangslösung für Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die im Arbeitsprogramm (Anhang III.5) beschriebene Mobilität in eigener Verantwortung zu absolvieren.
- 1.3 Der Teilnehmer erklärt hiermit, die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Änderungen oder Zusätze des Vertrags bedürfen der Schriftform.

ARTIKEL 2 – LAUFZEIT

- 2.1 Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 2.2 Die Mobilität dauert vom *DATUM* bis *DATUM*.

ARTIKEL 3 – FINANZIERUNG DER MOBILITÄT

- 3.1 Die Finanzhilfe zur Kofinanzierung der Mobilität beträgt maximal CHF xxx.- und beinhaltet einen Beitrag an die Aufenthaltskosten sowie einen Beitrag an die Reisekosten.
 - 3.1.1 Die Unterbringung und Verköstigung geht zu Lasten des Teilnehmers.
- 3.2 Der Beitrag an die Aufenthaltskosten beträgt CHF xx.- pro Tag für die ersten 14 Tage, des Aufenthalts in xxxxx. Der endgültige Beitrag an die Aufenthaltskosten wird durch Multiplikation der tatsächlichen Mobilitätsdauer in Tagen mit dem jeweils anwendbaren Tagessatz festgelegt. Der Teilnehmer muss die tatsächlichen Daten des Beginns und des Endes der Mobilität nachweisen.
- 3.3 Der Beitrag an die Reisekosten beträgt pauschal CHF 400.--.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags wird dem Teilnehmer 80 % des Gesamtbetrag überwiesen.
- 4.2 Die zu verbreitende Abschlussdokumentation und der Schlussbericht zuhanden der Stiftung *Movetia* gelten als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe. Die Einrichtung hat 30 Kalendertage Zeit, den Restbetrag zu zahlen oder allenfalls den zu viel bezahlten Betrag zurückzufordern.

ARTIKEL 5 – ENDBERICHT

Der Teilnehmer reicht die zu verbreitende Abschlussarbeit und den Schlussbericht zuhanden der Stiftung *Movetia* unter Verwendung der offiziellen Formulare bis spätestens 30 Tage nach dem Ende der Mobilität ein.

ARTIKEL 6 – BANKVERBINDUNG

Die Beträge sind auf das folgende Bankkonto des Teilnehmers zu überweisen:

Name der Bank	
Adresse der kontoführenden Zweigstelle	
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers einschliesslich vollständiger Adresse	
Vollständige Kontonummer (einschliesslich der Bankleitzahl BLZ)	
IBAN-Nr. und BIC	

ARTIKEL 7 – SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder nicht vollstreckbar erweisen, so wird die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren dies falls, die nichtige oder nicht vollstreckbare Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der nichtigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendbarkeit des schweizerischen und internationalen Kollisionsrechts.

Falls Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht einvernehmlich gelöst werden können, bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch Schweizer Recht.

UNTERSCHRIFTEN

Der Teilnehmer
Name
 Berufsschullehrperson

Für die Einrichtung
 Andrea Turtschi
 Koordinationsstelle

Ausgefertigt in
 Zug, xxxx

Ausgefertigt in
 Zug, xxxx

Anhang III.2**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN****Artikel 1: Haftung**

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht der anderen Vertragspartei oder deren Mitarbeitenden verursacht wurden.

Die Stiftung *Movetia* und ihre Mitarbeitenden können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Mobilität entstanden sind und für die unter diesem Vertrag Schadenersatz gefordert wird. Die Einrichtung hält die Stiftung *Movetia* und ihre Mitarbeitende schad- und klaglos, wenn solche Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Stiftung *Movetia* abgewiesen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Wenn der Teilnehmer die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt, hat die Einrichtung, ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen weiteren rechtlichen Schritten, das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, sofern der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Pflichtverletzung, welche mittels eingeschriebenem Brief vorgenommen wird, genügende Massnahmen gegen die Pflichtverletzung ergriffen hat.

Wenn der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig beendet oder wenn er den Vertrag nicht entsprechend den Bestimmungen einhält, muss er den bereits bezahlten Betrag der Finanzhilfe rückerstatten.

Bei Vertragsbeendigung durch den Teilnehmer aufgrund "höherer Gewalt",

d. h. unvorhersehbarer aussergewöhnlicher Situationen oder Ereignisse, auf die der Teilnehmer keinen Einfluss hat und die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits beruhen, hat der Teilnehmer das Recht, den der tatsächlichen Dauer der Mobilität entsprechenden Betrag der Finanzhilfe zu erhalten. Darüberhinausgehende Finanzhilfe ist sofort an die Einrichtung zurückzuerstatten.

Artikel 3: Datenschutz

Alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden durch die Einrichtung gemäss dem Schweizer Recht verarbeitet. Diese Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung, Verwaltung und der Überwachung des Vertrags durch die entsendende Einrichtung und die Stiftung *Movetia* verwendet. Sie können jedoch an Stellen weitergegeben werden, die mit Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben beauftragt sind.

Der Teilnehmer hat das Recht, Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten und Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu verlangen. Fragen betreffend die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten richtet er an die entsendende Einrichtung.

Artikel 4: Kontrollen und Rechnungsprüfungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle detaillierten Informationen vorzulegen, die die Einrichtung, die Stiftung *Movetia* oder von der Stiftung *Movetia* autorisierte externe Stellen verlangen, um zu überprüfen, ob die Mobilität ordnungsgemäss durchgeführt wird und die Vertragsbestimmungen erfüllt werden. Die Parteien verpflichten sich, Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Mobilität stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

Anhang III.5

ARBEITSPROGRAMM FÜR MOBILITÄT VON BERUFSBILDUNGSVERANTWORTLICHEN

I. ANGABEN ZUM TEILNEHMENDEN

Name des Teilnehmers:	
Tätigkeitsbereich in der Berufsbildung:	
Entsendende Einrichtung (Name, Adresse):	Gewerblich-industrielles Bildungszentrum, Zug Baarerstrasse 100 CH-6300 Zug
Kontaktperson (Name, Funktion, E-Mail, Tel.):	Frau Andrea Turtschi Berufsschullehrerin Leiterin Koordinationsstelle LdV mobil@gibz.ch Telefon +41 41 728 33 74 (Schule) Mobil: +41 79 581 51 38

II. ANGABEN ZUM VORGESCHLAGENEN AUFENTHALTSPROGRAMM

Kontakt Daten Gastinstitution(en)

Geplante Anfangs- und Enddaten des Aufenthalts:

ARBEITSPROGRAMM

Programm			
Tag, Datum	Tätigkeiten	Kontakte / Orte	Zeit-aufwand circa Stunden
	Rückreise		Stunden

Zielsetzungen und zentrale Fragestellungen (= Validierungskriterien)

1.

Monitoring auf LAB während Projektdurchführung:

Während der Projektdurchführung werden die Zwischen- und Endergebnisse zu den Validierungs- und Evaluationskriterien laufend und lückenlos durch die Projektträger protokolliert. Die Einträge erfolgen z.B. auf dem Passwort geschützten LAB unter der Rubrik „Validierung- und Evaluations-kriterien“, wobei die Schulleitungen / die Koordinationsstelle über die Leseberechtigung verfügen. Diese zielorientierte Ergebnissicherung dient in der Folge als Grundlage für die Abschlussdokumentation.

Geplante Nutzung der Ergebnisse und Evaluation

(siehe auch Projektskizze Valorisierung, Dissemination, Mehrwert)

III. VERPFLICHTUNG DER BETEILIGTEN PARTEIEN

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigen der Teilnehmer, die entsendende Einrichtung und die Gastgeberorganisation, dass sie das Arbeitsprogramm / das Projekt wie oben beschrieben umsetzen und die Grundsätze der auf der Webplattform mobil.gibz.ch unter «Dokumente – Downloads» abgelegten Qualitätsverpflichtung für Leonardo da Vinci VETPRO-Projekte befolgen werden.

DER TEILNEHMER / DIE TEILNEHMERIN

Unterschrift

Vorname Name

Datum: xxxxx

DIE ENTSENDENDE EINRICHTUNG

Wir bestätigen, dass das vorgeschlagene Arbeitsprogramm umgesetzt wird.

Unterschrift der Koordinatorin LdV

Andrea Turtschi

Datum: xxxxx

DIE GASTGEBERORGANISATION

Wir bestätigen, dass das vorgeschlagene Arbeitsprogramm umgesetzt wird.

Unterschrift

Vorname Name

Datum: im xxx 201x